

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB  
zur 237. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. §6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

**1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit dem 237. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dreizügigen Grundschule in Passivhausstandard mit Sporthalle geschaffen werden.

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit als Bolzplatz genutzt. Es handelt sich um unbebaute, mit Bäumen und Sträuchern eingefasste Rasenflächen. Im Westen befindet sich das Wohngebiet In den Sieben Stücken mit angrenzend viergeschossigen Mehrfamilienhäusern und im Süden schließen sich Grünflächen mit Kleingärten an, die bis an den Mittellandkanal heranreichen.

Die durch ausgedehnte Schnittrassenflächen geprägten Grünflächen (Bolzplatz) weisen im Bestand keine herausgehobene Bedeutung für das Vorkommen von Pflanzen und Tieren auf. Vorkommen seltener oder geschützter Tiere und Pflanzen sind nicht bekannt und angesichts der bisherigen Nutzung zumindest in den zu bebauenden Bereichen auch nicht zu erwarten. Der hohe Baumbestand rund um das Grundstück soll weitestgehend erhalten und von Bebauung freigehalten bleiben. Westlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich eine erhaltenswerte Baumgruppe. Im Planbereich wurden neun Brut- und Gastvogelarten kartiert. Es ist festzustellen, dass der Bereich nur einer geringen Anzahl von Arten Grundlage für Bruthabitate bietet und sich daraus keine artenschutzrelevanten Fragestellungen ergeben.

**2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Es wurden folgende Beteiligungsverfahren durchgeführt:

**Beteiligungen der Öffentlichkeit**

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**  
im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 299,4. Änderung in der Zeit vom 12.01.2017 bis 13.02.2017

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

- **Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)**  
vom 08.02.2018 bis 09.03.2018

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind fristgerecht keine Stellungnahmen abgegeben worden.

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 1 BauGB)**  
vom 26.04.2017 bis 31.05.2017

Aus diesem Verfahrensschritt liegen insgesamt 9 Stellungnahmen vor. Die folgende zusammengefasste Stellungnahme bezieht sich auf Umweltbelange und wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt:

Region Hannover (Stellungnahme vom 30.05.2017)

„ ...

#### **Boden- und Grundwasserschutz:**

Eine abschließende Stellungnahme des Teams 36.27, Boden- und Grundwasserschutz Ost, erfolgt auf der nächsten Beteiligungsstufe nach Vorliegen der Stellungnahme der LHH, FB 67.

Die bodenschutzbehördlichen Belange finden sich unter dem Punkt 5.2.2.4 „Belastungen des Bodens mit Altlasten“ im vorläufigen Umweltbericht und wurden bereits mit der zuständigen Sachbearbeiterin der LHH, FB 67, diskutiert.

Nach Auswertung des vorliegenden Vorabberichtes zu den „Orientierenden Untergrunduntersuchungen im Planbereich des Schulstandortes GS Groß-Buchholz II, Paracelsusweg, Hannover“ der GEO-data GmbH vom 10.02.2017 werden ergänzende Untersuchungen des Grundwassers und der Bodenluft im Planungsbereich zur Klärung der Altlastensituation durchgeführt.

#### **Gewässerschutz:**

Die wasserbehördlichen Belange wurden bereits im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 299 „südl. Paracelsusweg“ behandelt und zwar insbesondere zum Thema „Niederschlagswasserversickerung“ für den Zuständigkeitsbereich des Teams 36.29.

Eine weitere Erörterung auf F-Plan-Ebene wird nicht für erforderlich gehalten.“

- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**  
**parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)**  
vom 29.01.2018 bis 09.03.2018

Aus diesem Verfahrensschritt liegen insgesamt 7 Stellungnahmen vor. Davon liegt zu Umweltbelangen die folgende Äußerung vor, welche im weiteren Verfahren berücksichtigt wurde:

Region Hannover (Stellungnahme vom 12.03.2018)

„ ...

zu der 237. Änderung Flächennutzungsplan Bereich: "Groß-Buchholz / südl. Paracelsus-weg" der Stadt Hannover wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

### **Naturschutz:**

Die naturschutzfachlichen Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 4. Änderung B-Plan Nr. 299 geprüft.

### **Boden- und Grundwasserschutz:**

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Boden-schutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

### **Abfallrechtliche Stellungnahme:**

Der betreffende Bereich überschneidet sich zu ca. 70% mit der Altablagerung AA.129.

Auf Grund der hier vorliegenden Untersuchungsbefunde ist das Material aus der Altablagerung erheblich belastet. Für das nachfolgende Bauvorhaben (Schulneubau) werden Aushubarbeiten erforderlich werden. Eine freizügige Verwertung des hier anfallenden Aushubbodens ist nicht gegeben. Konkrete abfallrechtliche Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Bauantrags- oder Bebauungsplanverfahrens beschrieben.

Die Untere Abfallbehörde ist im weiteren Verfahren bzw. im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

### **Gewässerschutz:**

#### **Niederschlagswasserversickerung**

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässerschutz Ost - 36.29 -, Herr Müller, Tel. 0511/61622760) einzureichen.

Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt.

Für Hofflächen (Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechend auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - April 2005) durchzuführen.

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

## **3. Gründe für die Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen**

Planungsziel ist, mit der 237. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dreizügigen Grundschule in Passivhausstandard mit Sporthalle zu schaffen, um den Bedarf steigender Schülerzahlen im Stadtteil decken zu können. Die Schulversorgung sollte ortsnah sichergestellt werden. Standortalternativen zum Plangebiet mit ähnlichen Merkmalen sind nicht gegeben.

Daher sollen bisherige allgemeine Grünflächen (Bolzplatz) in Anspruch genommen werden.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 299, 4. Änderung) und der Durchführung des 237. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Schullnutzung geschaffen werden. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll für die planungsrechtliche Absicherung eines Grundschulneubaus mit Sporthalle von „Allgemeine Grünfläche“ in „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung Schule geändert werden.

Die Realisierung der Planung wird wegen der Inanspruchnahme bisher unbebauter Grünflächen zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser führen, während die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf den Menschen einschließlich des Bedürfnisses nach landschaftsbezogener Erholung auch angesichts des im Verhältnis zu den verbleibenden Freiflächen geringen Umfanges der Entwicklungsfläche

als geringfügig anzusetzen sind. In der Abwägung wird demgegenüber dem Belang der Sicherung der Schulversorgung der Vorrang eingeräumt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Die erforderlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung kommen Alternativen der Flächendarstellung für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht.